



INHALTSVERZEICHNIS

7	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) mit Anlage (erneute Veröffentlichung wegen fehlender Anlage)	13
8	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2021 und der Entlastung	16
9	Zusammenschluss der beiden Verbände „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ und „Wasserverband Seewiesen“ sowie Satzungsänderung des Verbandes „Wasserverband Seewiesen“	17
10	Auflösung des Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverbandes in Eddesse	17

die Stadt Burgwedel, vertreten durch Ortrud Wendt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dr. Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Florian Marré,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Tobias Faust,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Claudio Provenzano,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Malte Losert,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Dirk Adomat,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Belit Onay,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Jan Christoph Dingeldey,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Bernd Lynack,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Uwe Semper,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Tim Mithöfer,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Kai Eggert,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Frank Prüße,
die Gemeinde Lengede, vertreten durch Maren Wegener,
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch Kim Fürwentsches,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Dominic Herbst,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Henning Heiß,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Marlo Kratzke,
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch Clemens Pommerning,
die Stadt Seelze, vertreten durch Alexander Masthoff,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Olaf Kruse,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Florian Gahre,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Ingo Klokemann und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Carsten Piellusch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.

7

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch Steffen Krach,
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch Wolfgang Moegerle,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Henning Schünhof,
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch Bernd Bormann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Armin Pollehn,

GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2 Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00 € erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

• Region Hannover:	25.600,- €
• Gemeinde Algermissen:	1.000,- €
• Stadt Barsinghausen	1.000,- €
• Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	1.000,- €
• Stadt Burgdorf	1.000,- €
• Stadt Burgwedel	1.000,- €
• Stadt Celle	1.000,- €
• Stadt Diepholz	1.000,- €
• Gemeinde Edemissen	1.000,- €
• Stadt Garbsen	1.000,- €
• Stadt Gehrden	1.000,- €
• Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
• Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
• Stadt Hemmingen	1.000,- €
• Landkreis Hildesheim	1.000,- €
• Stadt Hildesheim	1.000,- €
• Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
• Gemeinde Ilsede	1.000,- €
• Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
• Stadt Laatzen	1.000,- €
• Stadt Langenhagen	1.000,- €
• Stadt Lehrte	1.000,- €
• Gemeinde Lengede	1.000,- €
• Gemeinde Lilienthal	1.000,- €
• Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
• Stadt Pattensen	1.000,- €
• Landkreis Peine	1.000,- €
• Stadt Peine	1.000,- €
• Stadt Ronnenberg	1.000,- €
• Flecken Salzhemmendorf	1.000,- €
• Stadt Seelze	1.000,- €
• Stadt Sehnde	1.000,- €
• Stadt Springe	1.000,- €
• Gemeinde Uetze	1.000,- €
• Gemeinde Wedemark	1.000,- €
• Gemeinde Wendeburg	1.000,- €
• Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
• Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3 Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der

gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsizes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stell-

vertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

§ 6 Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

7. Änderungssatzung

zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG haben

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 12.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom 07.07.2022
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer Sitzung vom 21.07.2022
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.06.2022,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 06.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom 27.06.2022,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 11.07.2022,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 29.06.2022,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 12.07.2022,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 30.06.2022,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 19.05.2022,

- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 23.06.2022,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 26.09.2022,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 30.06.2022,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 11.07.2022,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 20.06.2022,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 13.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung vom 28.06.2022,
- der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung vom 27.09.2022,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 14.07.2022,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 22.09.2022,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 22.06.2022,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 23.06.2022,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 13.07.2022,
- der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung vom 30.06.2022,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 30.06.2022,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 30.06.2022,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 07.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung vom 11.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom 12.07.2022,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 29.09.2022,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 06.07.2022

folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 62.600,00 €.“
- (2) In § 7 der Satzung werden folgende Absätze 7 bis 9 neu eingefügt:
- (7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in

Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

- (8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.
- (9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nicht-öffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.

Die bisherigen Absätze 7 bis 15 des § 7 werden die Absätze 10 bis 18.

- (3) § 7 Abs. 14 Satz 3, der lautet:

„Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.“

wird gestrichen.

- (4) § 7 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (5) In § 7 Abs. 16 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 12 durch einen Verweis auf Abs. 15 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

8

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2021 und der Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.
Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2021 in Höhe von 9.576.937,05 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 701.508,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des au-**

**Berordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.“**

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2021, der Rechenschaftsbericht hierzu sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrates liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 17.01.2023 bis 27.01.2023 im Kreishaus I, Zimmer 3308, öffentlich aus und können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Peine, den 09.01.2023

Landkreis Peine
Der Landrat

9

Zusammenschluss der beiden Verbände „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ und „Wasserverband Seewiesen“ sowie

Satzungsänderung des Verbandes „Wasserverband Seewiesen“

- I. Der auf den Mitgliederversammlungen vom 13.09.2022 beschlossene Zusammenschluss der beiden Verbände „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ und „Wasserverband Seewiesen“ durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen des Verbandes „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ auf den Verband „Wasserverband Seewiesen“ wird genehmigt.
§ 60 Abs. 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)
- II. § 1 Abs. 4 Satz 1 der Satzung vom 27.03.2000, genehmigt am 12.01.2001, des Verbandes „Wasserverbandes Seewiesen“ wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Plan des Kreisbaumeisters Ahders vom 05. April/09. September 1938 (ehemaliger „Wasserverband Seewiesen“) sowie aus dem Plan des Kreisbaumeisters Niewerth vom 01. August 1929 (ehemaliger Wasserverband „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“) sowie aus dem Plan des Kreisbaumeisters Ahders aus dem August 1948 (ehemaliger Wasserverband „Hagenriedewiesen“, mit Beschluss vom 27.07.2006 und Genehmigungsbekanntmachung vom 15.11.2006 übernommen vom „Wasserverband Seewiesen“).

- III. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vom 27.03.2000, genehmigt am 12.01.2001, des Verbandes „Wasserverbandes Seewiesen“ wird wie folgt geändert:

Der Verband führt den Namen „Seewiesenverband Eddesse“

- IV. Die Satzungsänderungen werden genehmigt.
- V. Zusammenschluss und Satzungsänderung werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine wirksam.

Peine, den 09.01.2023

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Wemmel
Kreisbaurätin

10

Auflösung des Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverbandes in Eddesse

- I. Aufgabe des Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverbandes Eddesse-Abbensen war der Ausbau und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Verbandsgewässers sowie die Be- und Entwässerung der Verbandsgrundstücke und die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.
- II. Der Verband „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ gilt als aufgelöst.
§ 60 Abs. 3 2. Halbsatz Wasserverbandsgesetz (WVG)
- III. Die Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen des Verbandes „Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen“ gehen auf den „Wasserverband Seewiesen“, der nunmehr die Bezeichnung „Seewiesenverband Eddesse“ führt, über.
- IV. Die Unterhaltungslast an dem Verbandsgewässer dritter Ordnung „Schwarzwasser“ wurde mit Verfügung vom 09.01.2023 mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zum Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine auf den „Seewiesenverband Eddesse“ in Eddesse übertragen.
- V. Gemäß § 62 Abs. 3 WVG mache ich die Auflösung des Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverbandes Eddesse-Abbensen in Eddesse mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine öffentlich bekannt.
- VI. Gleichzeitig fordere ich die Gläubiger des Verbandes hiermit auf, ihre Forderungen an den Schwarzwasser Be- und Entwässerungsverband Eddesse-Abbensen bis zum 31.03.2023 beim Landkreis Peine, Fachdienst Umwelt, Burgstr. 1, 31224 Peine, schriftlich anzumelden.

Peine, den 09.01.2023
Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Wemmel
Kreisbaurätin